

Sehr geehrte Beschäftigte und Studierende der Hochschule Niederrhein,

auf Grundlage der ab dem 4. Mai 2020 gültigen Fassung der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Verbindung mit der Anordnung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Mai 2020 (Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales) und der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. Mai 2020, übersenden wir Ihnen heute die an der Hochschule Niederrhein vorerst bis zum 31. Mai 2020 geltenden organisatorischen Regelungen.

## Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an der Hochschule

Es bleibt der Grundsatz bestehen, dass Prüfungen sowie Lehr- und Praxisveranstaltungen im Regelungszeitraum in digitaler Form durchgeführt werden sollen.

Die Gebäude der Hochschule Niederrhein bleiben bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Aus den geltenden Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich im Einzelnen folgende Regelungen für die Hochschule Niederrhein, die zwingend einzuhalten sind:

### 1. Hochschulprüfungen

Prüfungen sollen grundsätzlich in digitaler Form durchgeführt werden, soweit sie nach dem jeweiligen Prüfungsrecht zulässig sind. Präsenzprüfungen sind nur dann zugelassen, wenn sichergestellt ist, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies ist zum Beispiel durch gestaffelte Schreibzeiten, Einlasszeiten oder Ähnliches sicherzustellen. Zudem muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer durch die Zuteilung der Plätze sichergestellt werden. Der Mindestabstand ist auch zu Durchgangsbereichen einzuhalten.

Für die Durchführung der Prüfungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung einschließlich der kontaktreduzierenden Maßnahmen strikt einzuhalten (Husten- und Niesregel, Abstandregel, gute Händehygiene).

Zuschauerinnen und Zuschauer sind von Prüfungen auszuschließen.

Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der vorgenannten Punkte anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden.

### 2. Lehr- und Praxisveranstaltungen

Lehr- und Praxisveranstaltungen sollen grundsätzlich in digitaler Form angeboten werden. Präsenzveranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

a. Es handelt sich um Lehr- und Praxisveranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen durchzuführen sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten,

Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind, zum Beispiel Labore, Arbeitsräume, Tonstudios, künstlerische Korrepetition, künstlerischer Übebetrieb.

b. An den Lehrveranstaltungen dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

c. Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist sicherzustellen. Wenn dies im Einzelfall nicht sichergestellt werden kann, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

d. Für die Durchführung der Veranstaltungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung einschließlich der kontaktreduzierenden Maßnahmen strikt einzuhalten (Husten- und Niesregel, Abstandregel, gute Händehygiene).

e. Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der zuvor genannten Punkte anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden.

### 3. Sonstige Organisatorische Vorgaben

Für den Hochschulbetrieb und bei der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs nach den vorstehenden Regelungen sind zudem folgende organisatorische Maßnahmen zu beachten:

a. In den Zugangsbereichen der betreffenden Hochschulgebäude wird durch Aushänge auf den einzuhaltenden Sicherheitsabstand und die ansonsten zu beachtenden einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts hingewiesen.

b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studentinnen und Studenten sind auch weiterhin aktiv auf die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfhygiene durch Aushänge, Informationen im Internet etc. hinzuweisen. Auf die dringende Empfehlung des Bundes und der Länder an die Bürgerinnen und Bürger, eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) in öffentlichen Räumen zu tragen, in denen der Mindestabstand regelhaft nicht gewährleistet werden kann, wird hingewiesen.

c. Die zugänglichen Sanitärräume werden regelmäßig nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes gereinigt. In den betreffenden Gebäuden werden in angemessenem Umfang Handdesinfektionsmöglichkeiten angeboten.

d. Unter Nutzung des Hausrechts und ggf. durch Zugangsbeschränkungen zu den betreffenden Gebäuden wird gewährleistet, dass die Sicherheitsabstände von 1,5 Metern auch im Bereich der Allgemeinflächen (Flure etc.) eingehalten werden.

### Bibliotheken

Für die Bibliotheken an den Standorten der Hochschule gilt folgendes:

Die Bibliotheken an allen Standorten der Hochschule Niederrhein beschränken den Zugang zu ihren Angeboten und gestatten den Aufenthalt in ihren Räumen nur unter strengen Schutzauflagen. Dazu zählen insbesondere die Registrierung der Besucher einschließlich ihrer Kontaktdaten, eine Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahme.

Hochschulsport und sportpraktische Übungen

Der Hochschulsport ist weiterhin nicht zulässig.

Mensen

Die Mensen sind weiterhin geschlossen.

Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien und dienstliche Veranstaltungen

1. Dienstliche, nicht öffentliche Veranstaltungen an der Hochschule

Die berufliche Tätigkeit in den Einrichtungen ist zulässig. Daher sind Versammlungen und Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus dienstlichen Gründen möglich. Ausgeschlossen sind gesellige Anlässe (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.). Auch hier gelten die einschlägigen Vorschriften der Coronaschutzverordnung (§§ 11-12) sowie der arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten.

2. Veranstaltungen der Studierendenschaften

Diese Veranstaltungen und Versammlungen können bis auf weiteres nicht stattfinden.

3. Durchführung von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien an Hochschulen

Die Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien sind zulässig. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.

(§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 der Coronaschutzverordnung)

4. Für alle weiteren Veranstaltungen an Hochschulen

Alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen bleiben bis auf weiteres untersagt.

Diese Regeln gelten vorbehaltlich neuer Vorschriften des Landes bis zum 31. Mai 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Grünewald  
Präsident  
und Personalverwaltung

Bibiana Kemner  
Vizepräsidentin für Wirtschafts-